



Reglement Finanzausgleich (RFA)

Von der Synode erlassen am 29. November 2010 (Stand 1. Januar 2023)

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage bilden die Kirchenverfassung (KV) Art. 51, die Kirchenordnung (KO) Art. 66 sowie das Reglement Finanzordnung (RFO).

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement regelt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.

Art. 3 Grundsatz

- 1 Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft erhalten einen Beitrag als Steuerkraftausgleich.
- 2 Kirchgemeinden mit kleiner Mitgliederzahl erhalten Unterstützung für den Grundbedarf.
- 3¹

Art. 4 Begriffe

- 1 Die Steuerkraft einer Kirchgemeinde ist der Ertrag einer Steuereinheit der ordentlichen Steuern gemäss RFO Art. 6, geteilt durch die Anzahl Mitglieder.
- 2 Die durchschnittliche Steuerkraft ist die Summe der Steuerkraft aller Kirchgemeinden, geteilt durch die Anzahl Kirchgemeinden.
- 3 Der durchschnittliche Steuerfuss ist die Summe der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden, geteilt durch die Anzahl Kirchgemeinden.
- 4 Der überdurchschnittliche Steuerertrag einer Kirchgemeinde ist das Produkt aus der Mitgliederzahl und der Abweichung der Steuerkraft über der durchschnittlichen Steuerkraft.

¹ Gestrichen am 21. November 2022

- 5 Der unterdurchschnittliche Steuerertrag einer Kirchgemeinde ist das Produkt aus der Mitgliederzahl und der Abweichung der Steuerkraft unter der durchschnittlichen Steuerkraft.
- 6 Massgebend im Finanzausgleich sind für Steuerkraft, Steuerertrag, Steuerfuss und Mitgliederzahlen die Mittelwerte der vergangenen drei Jahre, wenn nicht explizit anders erwähnt. Beträge werden bei der Erfassung und nach jedem Rechenschritt auf volle Franken, Mitgliederzahlen auf ganze Zahlen und Steuerfüsse auf drei Kommastellen gerundet.
- 7 Für die Berechnung des Finanzausgleichs der Appenzell Ausserrhodischen Kirchgemeinden werden sämtliche Steuereingänge der Kirchgemeinde Appenzell berücksichtigt.
Für die Kirchgemeinde Appenzell gilt Art. 6, Abs. 2 b), RFO 5.10.²

Art. 5 Zentralfonds

- 1 Der Zentralfonds ist ausschliesslich für den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden bestimmt.
- 2 Alle Kirchgemeinden erbringen jährliche Leistungen an den Zentralfonds.
- 3 Zinsen stehen anteilmässig zum Finanzertrag der Landeskirche dem Finanzausgleich zur Verfügung.
- 4 Für den Ausgleich von Ein- und Ausgabenschwankungen soll der Bestand des Zentralfonds zwischen 40% und 60% des Jahresbedarfs liegen.³

Art. 6 Leistungen an den Zentralfonds

- 1 Der Betrag der Einzahlungen beträgt 2,8 Prozent der Summe des Ertrags einer Steuereinheit aller Kirchgemeinden im Vorjahr.⁴
- 2 Der Gesamtbetrag der Einzahlungen wird je zur Hälfte erbracht:
 - a) von allen Kirchgemeinden gemeinsam im Verhältnis ihres Ertrages einer Steuereinheit der ordentlichen Steuern im Vorjahr;
 - b) von den Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft im Verhältnis ihrer überdurchschnittlichen Steuererträge.

Art. 7 Steuerkraftausgleich

- 1 Zahlungen erhalten Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft.
- 2 Der verfügbare Betrag entspricht 1,4 Prozent der Summe des Ertrags einer Steuereinheit aller Kirchgemeinden im Vorjahr und wird im Verhältnis der unterdurchschnittlichen Steuererträge auf die Kirchgemeinden aufgeteilt.

² Ergänzt am 26. Juni 2017

³ Geändert am 26. November 2018

⁴ Geändert am 26. November 2018

Art. 8 Grundbedarfsausgleich

- 1 Zahlungen erhalten alle Kirchgemeinden mit weniger als 800 Mitgliedern.
- 2 Der Ausgleich beträgt 70 Franken für die Anzahl Personen, um welche die Mitgliederzahl von 800 unterschritten wird.⁵

Art. 9 Investitionsbeitrag

1⁶

2⁷

3⁸

4⁹

- 5 Das in der Vergangenheit gesprochene Guthaben an Investitionsbeiträgen einer Kirchgemeinde wird im Jahr 2023 in einem Umfang von 25% an die jeweils begünstigte Kirchgemeinde ausbezahlt. Als Basis für die Berechnung des Guthabens gilt das Restguthaben per 31.12.2022 gemäss der internen Investitionsrechnung des Kirchenrats.¹⁰

Art. 10 Verfahren

- 1 Die Kirchgemeinden reichen der Landeskirche die revidierte Rechnung des Vorjahres bis Ende März ein.¹¹
- 2 Der Kirchenrat:
 - a)¹²
 - b)¹³
 - c) unterbreitet der Sommer Synode den Erlass zum Finanzausgleich; darin sind alle grundlegenden Daten sowie die einzelnen Ausgleichsleistungen detailliert und nach Gemeinden auszuweisen.
- 3 Die Synode:
 - a) beschliesst in der Sommer Synode den Erlass zum Finanzausgleich;
 - b)¹⁴
- 1 Ein- und Auszahlungen erfolgen innert 2 Monaten nach dem Beschluss der Synode.

⁵ Geändert am 26. November 2018

⁶ Gestrichen am 21. November 2022

⁷ Gestrichen am 21. November 2022

⁸ Gestrichen am 21. November 2022

⁹ Gestrichen am 21. November 2022

¹⁰ Ergänzt am 21. November 2022

¹¹ Gestrichen zweiter Satz am 21. November 2022

¹² Gestrichen am 21. November 2022

¹³ Gestrichen am 21. November 2022

¹⁴ Gestrichen am 21. November 2022

Art. 11 Übergangsbestimmungen¹⁵**Art. 12 Änderung bisheriges Recht**

Der Zentralfonds dient ausschliesslich dem Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden, in erster Linie zugunsten der finanzschwachen Kirchgemeinden. Er wird im Rechnungsjahr mit Beiträgen aus der laufenden Rechnung der Kirchgemeinden finanziert (Art. 36, RFO).

Art. 13 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 14 Aufgehobenes Recht

Das Reglement Finanzausgleich vom 25. November 2002 wird aufgehoben.

¹⁵ Entfallen im Jahr 2017